

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Rundfunkabgabegesetz
geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Rundfunkabgabegesetz, LGBl Nr 26/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 18/2002 wird geändert wie folgt:

1. § 2 lautet:

„Höhe der Abgabe

§ 2

Die Abgabe ist für jeden Standort in Salzburg zu entrichten und beträgt monatlich für

Radio-Empfangseinrichtungen	0,90 €
Fernseh-Empfangseinrichtungen im Allgemeinen	3,10 €
Fernseh-Empfangseinrichtungen bei ermäßigtem Programmengelt	2,30 €
Radio- und Fernseh-Empfangseinrichtungen am selben Standort (Kombi)	3,10 €“

2. § 3 Abs 3 lautet:

„(3) Die Abgabe wird am ersten Werktag des Monats der Meldung und danach wiederkehrend jeden ersten Werktag des zweitfolgenden Monats fällig.“

3. Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 1 wird die Bezeichnung „Gebühreninkasso Service GmbH“ durch die Wortfolge „GIS Gebühren Info Service GmbH, im folgenden kurz ‚Gesellschaft‘“ ersetzt und nach dem ersten Satz eingefügt: „Die Gesellschaft ist bei der Erfüllung der ihr in diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben an die Weisungen der Landesregierung gebunden.“

3.2. In den Abs 2 bis 4 wird jeweils die Bezeichnung „Gebühreninkasso Service GmbH“ durch das Wort „Gesellschaft“ ersetzt.

3.3. Im Abs 4 lautet der zweite Satz: „Rückständige Gebühren sind im Verwaltungsweg einzubringen (§ 3 Abs 3 VVG); die Gesellschaft ist berechtigt, Rückstandsausweise auszustellen.“

3.4. Nach Abs 4 wird angefügt:

„(5) Ist die Einbringung der rückständigen Gebühren auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Abgabepflichtigen oder nach Lage des Falles nicht möglich oder unbillig, ist die Abstattung in Raten zu bewilligen oder kann die Forderung von der Gesellschaft gestundet werden. Wenn die Einbringung eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn das Verfahren mit Kosten oder Weiterungen verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zur hereinzubringenden Abgabe stehen würden, kann die Gesellschaft von der Hereinbringung absehen.“

4. § 6 Abs 2 lautet:

„(2) Von den eingebrachten Abgaben sind 1,5 % zur Deckung des Aufwandes der Landesregierung zu verwenden. Die Gesellschaft erhält für die Einhebung der Abgabe

1. im Zeitraum vom 1. Jänner 2000 bis zum 31. Dezember 2004 3 %;
2. ab dem 1. Jänner 2005 3,25 %

der eingebrachten Beträge als Vergütung für die Erhebung und zur Deckung der damit verbundenen Aufwendungen; der Vergütungsbetrag kann von der Gesellschaft von den eingebrachten Abgabenbeträgen einbehalten werden. Die festgelegten Prozentsätze beinhalten bereits eine allfällige Umsatzsteuer.“

5. Im § 8 wird angefügt:

„(4) Es treten in Kraft:

1. § 6 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... mit 1. Jänner 2000;
2. § 3 Abs 3 und § 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... mit 1. Jänner 2005;
3. § 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... mit 1. April 2005.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2003, BGBl I Nr 71, ist ua auch das Rundfunkgebührengesetz (RGG) geändert worden. Diese Änderungen sind auch im Rundfunkabgabengesetz vorzunehmen, da die beiden Abgaben gemeinsam von einem Rechtsträger (der GIS Info Service GmbH, im Folgenden kurz GIS) eingehoben werden und unterschiedliche Normen die Einhebung erheblich erschweren können.

Aus Anlass dieser Änderungen soll auch die Abgabe um ca 30 % angehoben werden. Diese Maßnahme dient einerseits der Inflationsanpassung und nimmt andererseits darauf Bedacht, dass in anderen Bundesländern wesentlich höhere Länderzuschläge zur Rundfunkgebühr eingehoben werden (zB 20 % in Wien und Niederösterreich und 30,7 % in der Steiermark gegenüber derzeit ca 15 % in Salzburg).

Die Einhebungsvergütung für die GIS soll, zT rückwirkend ab dem 1. Jänner 2000, erhöht werden, da der bisher festgelegte Zuschlag im Hinblick auf die Fülle der Aufgaben, die für das Land wahrgenommen werden (ua auch die Kontrolle der Abgabepflicht, die gemäß § 6 Abs 5 des Rundfunkgebührengesetzes von den Bezirkshauptmannschaften wahrzunehmen wäre), als zu niedrig erachtet wird.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Rundfunkabgabe ist eine ausschließliche Landesabgabe iSd § 15 Abs 1 Z 9 FAG 2001. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes ergibt sich daher aus § 8 F-VG 1948.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Entgegenstehendes Gemeinschaftsrecht ist nicht bekannt.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Derzeit erhält das Land aus der Rundfunkabgabe ca 4,6 Mio € jährlich. Durch die Anhebung der Abgabensätze ist im Jahr 2005 mit Mehreinnahmen von rd 1.153.000 € und ab dem Jahr 2006 mit Mehreinnahmen von rd 1,537.000 € zu rechnen. Durch die Anhebung der Einhebungsvergütung auf 3,25 % inklusive Umsatzsteuer und unter Berücksichtigung des oben dargestellten erhöhten Abgabenaufkommens ergibt sich im Jahr 2005 eine Reduktion des gesamten Abgabenertrages von rd 49.000 € bzw ab dem Jahr 2006 von rd 61.000 €; davon entfallen ca 11.000 € im Jahr 2005 bzw 15.000 € in den Folgejahren auf die Erhöhung der Vergütung, der Rest ergibt sich aus der Erhöhung des Abgabenvolumens. Der Nettomehrertrag beläuft sich daher für das Jahr 2005 auf rd 1,1 Mio € bzw ab dem Jahr 2006 auf rd 1,47 Mio €.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Gegen das Vorhaben sind keine Einwände erhoben worden. Das Bundesministerium für Finanzen hat zwei redaktionelle Verbesserungen bzw Berichtigungen vorgeschlagen, die bei der Überarbeitung des Entwurfs berücksichtigt worden sind.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1:

Wie einleitend dargestellt, sollen alle Abgabensätze um ca 30 % erhöht werden. Für den Landeshaushalt ergeben sich daraus Mehreinnahmen von ca 1,4 Mio € jährlich (vgl Pkt 4 der Erläuterungen).

Zu Z 2:

Zu den einleitend dargestellten Änderungen im RGG gehört auch die neu vorgesehene Bestimmung über die Abgabefälligkeit, die nun systemwidrig im Zusammenhang mit dem Inkasso (§ 4 Abs 4 RGG) geregelt wird. Die Bestimmung ist auch legistisch als missglückt zu betrachten, da der Eintritt der Fälligkeit mit dem Monatsersten des Monats der Meldung für den Abgabepflichtigen streng genommen bedeutet, dass er bei einer Meldung während des laufenden Monats unvermeidlich bereits in Zahlungsverzug geraten ist. Da die Landesabgabe aber gemeinsam mit der bundesrechtlich geregelten Gebühr eingehoben wird, sind unterschiedliche Regelungen über die Fälligkeit nicht sinnvoll. Die Übernahme einer dem § 4 Abs 4 zweiter Satz entsprechenden Fälligkeitsbestimmung wird daher trotz aller Bedenken vorgeschlagen.

Zu Z 3:

Im § 4 sind mehrere Änderungen vorzunehmen. Zum einen wird auf die in „GIS Gebühren Info Service GmbH“ geänderte Bezeichnung Bedacht genommen; um die oftmalige Wiederholung dieses Wortungetüms zu vermeiden, wird die Abkürzung „Gesellschaft“ vorgeschlagen.

Die Bestimmung über das Weisungsrecht der Landesregierung gegenüber der Gesellschaft greift die aktuelle Judikatur des Verfassungsgerichtshofs zur Ausgliederung von Staatsaufgaben auf. Bereits im Erkenntnis VfSlg 14.473 (Austro Controll GmbH) wurde auf das Erfordernis eines Weisungszusammenhangs hingewiesen. Im Beschluss vom 11. März 2004, ZI B 527/02-10, hat der Verfassungsgerichtshof anlässlich der Einleitung eines Gesetzprüfungsverfahrens zum Wiener Gesetz über den Kulturförderungsbeitrag neuerlich zum Ausdruck gebracht, dass den obersten Organen der Vollziehung ein effektives Leitungs- und Führungsrecht gegenüber ausgegliederten Rechtsträgern zukommen muss, die staatliche Aufgaben vollziehen. Die Zuordnung einer Funktion als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde (wie dies derzeit auch schon im § 4 Abs 1 des Rundfunkabgabengesetzes vorgesehen ist) genüge nicht, da sich dar-

aus ausschließlich verfahrensrechtliche Befugnisse, aber keine umfassenden Anordnungsbe-
fugnisse im Sinne eines Leitungsrechtes ergeben.

Die Gesellschaft ist bereits jetzt landesrechtlich ermächtigt, rückständige Gebühren im Verwal-
tungsweg einzubringen. Gemäß § 3 Abs 3 VVG ergibt sich daraus auch die Befugnis, die Geld-
leistung unmittelbar beim zuständigen Gericht einzutreiben. Demgegenüber hat das RGG bis-
her im § 6 Abs 4 die Festlegung enthalten, dass Bescheide der Gesellschaft von den Bezirks-
verwaltungsbehörden zu vollstrecken seien (die sich ihrerseits wieder gemäß § 3 Abs 1 VVG)
der zuständigen Gerichte bedienen). Diese Bestimmung wurde nun dahingehend geändert,
dass (an Stelle der GIS einfach die Vollstreckung im Verwaltungsweg einzuräumen) der Wort-
laut des § 3 Abs 3 VVG im § 6 Abs 4 RGG wiederholt wird. Landesgesetzlich ergibt sich daraus
nur das Erfordernis, auch auf die neu vorgesehene Ermächtigung zur Ausstellung von Rück-
standsausweisen Bedacht zu nehmen (Z 3.3).

Die Z 3.4 enthält schließlich eine wortgleiche Wiedergabe der im § 6 Abs 3a RGG neu aufge-
nommenen Stundungs- bzw Abschreibungsermächtigung. Auch hier wird im Sinn eines Gleich-
klanges der zu vollziehenden Bestimmungen ein Abweichen des Wortlauts nicht empfohlen,
obwohl § 6 Abs 3a RGG manches im Dunkeln lässt; so bleibt zB offen, woraus sich der Unter-
schied zwischen der Unbilligkeit der Eintreibung (die nur eine Ratenzahlung oder Stundung
ermöglicht) und einer besonderen Härte der Eintreibung (die ein völliges Absehen von der Ein-
bringung ermöglicht) bestehen soll.

Zu Z 4:

Wie einleitend bereits dargestellt, soll die der GIS zustehende Einhebungsvergütung von der-
zeit 2,5 % rückwirkend auf 3 % bis zum 31. Dezember 2004 und auf 3,25 % (+ 30 %) ab dem
1. Jänner 2005 erhöht werden. Mehrausgaben sind durch das rückwirkende Erhöhen nicht zu
erwarten, da von der GIS bereits bisher zusätzlich zur Einhebungsvergütung die darauf entfal-
lende Umsatzsteuer von 20 % einbehalten wurde, so dass der bisher de facto bestehende Zu-
stand durch die vorgeschlagene Bestimmung gesetzlich saniert wird. Die finanziellen Auswir-
kungen der ab dem 1. Jänner 2005 geltenden Rechtslage sind im Pkt 4 der Erläuterungen dar-
gestellt.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.